

Ökokonto

Vertrag

zwischen

(im Folgenden: *Ökokontoinhaber*)

und dem Kreis Euskirchen

- Abteilung 60.3 Untere Naturschutzbehörde –

über die Einrichtung, Führung und Umsetzung eines Ökokontos

Präambel

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) NRW und des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der hierzu ergangenen Verordnungen und Erlasse, insbesondere der „Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5a Abs.1 LG NW – Ökokonto-VO“ vom 18.04.2008, GV. NRW. S 379, in der derzeit gültigen Fassung beabsichtigt der Ökokontoinhaber auf ausgewählten Grundstücken Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Vorgriff auf zukünftige Eingriffe umzusetzen. Gegenstand dieser Vereinbarung sind nähere Regelungen im Hinblick auf deren Anerkennung als Ökokonto-Maßnahmen.

§ 1

Voraussetzungen für die Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen

(1) Grundlage dieser Vereinbarung sind das vom Ökokontoinhaber aufgestellte naturschutzgerechte Bewirtschaftungskonzept und/oder der für den Kreis Euskirchen als Satzung beschlossene rechtskräftige Landschaftsplan.

Vorrangig sind dabei Maßnahmen in den Kernflächen des Naturschutzes (FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope) sowie solche zur Verbesserung von Lebensräumen geschützter Arten im Sinne eines Biotopverbundes nach §§ 20 und 21 BNatSchG.

Der Ökokontoinhaber und die Untere Naturschutzbehörde können darüber hinaus dem jeweils anderen Vertragspartner Flächen und/oder Maßnahmen vorschlagen, die zur Aufnahme in das Ökokonto oder den Flächen- und Maßnahmenpool geeignet sind. Hierbei sind insbesondere die Kriterien des § 31 Abs. 1 LNatSchG NRW in die Prüfung einzubeziehen. Flächen und Maßnahmen werden einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

(2) Zur Anerkennung der Flächen bzw. Maßnahmen für das Ökokonto legt der Ökokontoinhaber der Unteren Naturschutzbehörde einen formlosen Antrag vor. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Eine parzellenscharfe Darstellung der betroffenen Flächen (Lageplan auf der Grundlage der DGK 5, zusätzlich Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück sowie ggfls. der betroffenen Teilfläche),
- b) eine Bestandsbewertung, die den Ausgangszustand der Flächen umfassend dokumentiert, nach einem anerkannten und beiderseits akzeptierten Bewertungsverfahren, das eine ggf. notwendige Umrechnung oder Neubewertung ermöglicht,

- c) eine Beschreibung des Zielbiotoptyps und der dafür erforderlichen Maßnahmen und ihre Bewertung nach dem gleichen Bewertungsverfahren,
 - d) Angaben zur etwaigen dauerhaften Pflege bzw. Entwicklung der Flächen,
 - e) Nachweis über die privatrechtliche Befugnis zur Durchführung der Maßnahmen auf den bereitzustellenden Grundstücken
 - f) ggf. erforderliche Zulassungen für die Durchführung der Maßnahmen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Genehmigung, Erlaubnis)
 - g) die Einwilligung zur digitalen Erfassung der Daten und Weitergabe an Dritte für Zwecke der Auskunftserteilung (§ 6 Abs. 1 Ökokonto-VO).
 - h) schriftliche Erklärung, dass für die Durchführung der Maßnahme und die Pflege der Flächen, soweit eine Einbuchung in das Ökokonto erfolgt, keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden bzw. werden.
- (3) Die Anerkennung als Ökokonto-Maßnahme kommt nur in Betracht, wenn,
- a) eine dauerhafte rechtliche Sicherung als Kompensationsfläche erfolgt ist. Dies ist in erster Linie dann gegeben, wenn der Ökokontoinhaber Eigentümer der Fläche ist. Sofern Maßnahmen auf anderen Flächen im privaten oder öffentlichen Eigentum anerkannt werden sollen, sind diese durch geeignete rechtliche Mittel dauerhaft zu sichern (Grundbucheintrag, etc, s. § 4 Abs. 3 Ökokonto-VO).
 - b) sichergestellt ist, dass erforderliche Pflege und Entwicklungsmaßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren durchgeführt werden
- (4) Der Ökokontoinhaber verpflichtet sich, Flächen des Ökokontos in seinem Eigentum nur dann zu veräußern, wenn einvernehmlich und rechtsverbindlich zwischen ihm und dem künftigen Erwerber festgelegt wird, dass durch geeignete rechtliche Mittel die Fortführung und dauerhafte Erhaltung der darauf durchgeführten Maßnahmen gesichert ist.
- (5) Die Untere Naturschutzbehörde prüft die Eignung als vorgezogene Kompensationsmaßnahme und deren Bewertung. Grundlage für die Prüfung der Eignung sind insbesondere das Ökokonto-Konzept und/oder die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

§ 2 Einbuchung

- (1) Voraussetzung für die Einbuchung in das Ökokonto ist die Umsetzung der nach § 1 anerkannten Maßnahmen. Die Durchführung und Finanzierung obliegt dem Ökokontoinhaber. Beginn und Abschluss der Durchführung der Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Einbuchung als Guthaben auf dem Ökokonto erfolgt mit der Abnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde in Form von Ökopunkten nach dem in § 1 Absatz 2 Buchstabe b) festgelegten Bewertungsverfahren. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, erfolgt die Einbuchung erst nach deren Behebung und erneuter Abnahme durch die Untere Naturschutzbehörde.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann die Reduzierung oder Löschung der Einbuchung verlangen, wenn sich bestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als nicht dauerhaft realisierbar erweisen oder nicht eingehalten werden und das naturschutzfachliche Ziel der Maßnahmen dadurch nachweislich nicht erreicht werden kann. Das gleiche gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Förderung durch öffentliche Mittel vorliegt.
- (4) Ist eine Inanspruchnahme durchgeführter Kompensationsmaßnahmen noch nicht erfolgt, kann der Ökokontoinhaber ohne Angabe von Gründen Flächen und/oder Maßnahmen aus dem Ökokonto oder Flächen- und Maßnahmenpool löschen.

(5) Die Untere Naturschutzbehörde kann Änderungen der vereinbarten Maßnahmen vorsehen, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachweislich unbedingt erforderlich ist und der ggf. daraus für den Ökokontoinhaber entstehende Mehraufwand praktisch durchführbar, zumutbar und finanziell gering ist oder die zusätzlichen Kosten von der Unteren Naturschutzbehörde getragen werden.

§ 3 Abbuchung

(1) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft stimmt die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Beteiligung bei Eingriffen nach dem Baugesetzbuch oder nach § 17 Abs. 1 BNatSchG unmittelbar oder bei Eingriffen nach § 33 Abs. 1 LNatSchG NRW gegenüber der zulassenden Behörde einer Anrechnung von Maßnahmen des Ökokontos zu (Abbuchung), sofern die Voraussetzungen zur Anerkennung nach § 1 vorliegen, die Maßnahmen nach § 2 eingebucht sind und

- a) es sich nach § 135a BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB um eine Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Bauleitplanung handelt oder die Maßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme anerkannt wird,
- b) ein ausreichendes Guthaben auf dem Ökokonto vorhanden ist,
- c) seitens des Ökokontoinhabers erklärt wird, nach Ablauf der 30-jährigen Pflege- oder Erhaltungsverpflichtung keine Maßnahmen durchzuführen oder zuzulassen, die den ökologischen Zustand der Flächen verschlechtern,
- d) die Zustimmung des Ökokontoinhabers vorliegt, dass die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch über einen Zeitraum von 30 Jahren hinaus durch die Untere Naturschutzbehörde oder durch Übernahme der Pflegekosten durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. mit Hilfe einer Förderung durch öffentliche Mittel fortgeführt werden können; die Verkehrssicherungspflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB.

(2) Bei Vorliegen der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann die Abbuchung auch zur Kompensation von Eingriffen Dritter abgebucht werden.

(3) Die Abbuchung erfolgt nach der öffentlichen Bekanntmachung des Bauleitplanes, bei sonstigen Vorhaben mit Bestandskraft des Bescheides, der die Eingriffregelung nach dem Landschaftsgesetz beinhaltet. Die Wertpunkte der Abbuchung sind in demselben anerkannten Bewertungsverfahren zu berechnen wie die Einbuchung, damit eine Verrechnung möglich ist.

Werden im Verfahren nach § 17 Abs. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. § 33 LNatSchG NRW bei der Bewertung von Eingriffen und des Kompensationsbedarfs durch den Ökokontoinhaber veranlasst, andere Bewertungsverfahren als für das Ökokonto verwendet, ist eine Umrechnung (ggf. durch eine Neubewertung der Maßnahme des Ökokontos) durch den Ökokontoinhaber oder einen von ihm beauftragten Gutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

(4) Bei Abbuchung ist der Zeitpunkt der Abnahme nach § 2 Abs. 2 als Beginn der Dauer der Pflegeverpflichtung maßgebend.

(5) Mit Abbuchung wird die Fläche aus dem Ökokonto ausgebucht und durch die Untere Naturschutzbehörde in das Kompensationsflächen-Verzeichnis nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Naturschutzgesetz eingetragen.

(6) Mit der Inanspruchnahme (Abbuchung) der Ökokonto-Flächen ist der Eintrag einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch durch den Ökokontoinhaber zu veranlassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist mit dem Nachweis über die Abbuchung der Nachweis über die Eintragung der Grunddienstbarkeit vorzulegen.

(7) Werden Flächen auf denen Sukzessions- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt wurden nach § 30 Abs. 2 LNatSchG NRW (Natur auf Zeit) in ein Ökokonto eingebucht verlieren diese Maßnahmen mit Inanspruchnahme nach § 14 BNatSchG und § 30 LNatSchG NRW und Abbuchung aus dem Ökokonto den Rechtscharakter von auf Zeit befristeten Maßnahmen.

§ 4 Führung des Ökokontos

(1) Das Ökokonto wird von dem Ökokontoinhaber geführt. Bei jedem Buchungsvorgang fertigt dieser einen neuen Kontoauszug an, der den alten Kontostand, den Grund der Buchung (z.B. Eingriffsvorhaben), die Anzahl der Biotopwertpunkte und das verbleibende Restguthaben ausweist. Nachweise über die Einbuchung, Abbuchung und Kontoauszüge werden der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Einarbeitung in die Datenbank zugeschickt. Bei Abbuchungen muss die Zuordnung des Eingriffs zur konkreten Ökokonto-Maßnahme ersichtlich sein. Eine andere Form der Kontoführung kann einvernehmlich vereinbart werden.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde und der Ökokontoinhaber vereinbaren, sich über alle das Ökokonto berührenden Vorgänge unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Kosten

Für das Anerkennungsverfahren, die Abnahme und die Prüfung der Maßnahme werden Gebühren nach dem Allgemeinen Gebührentarif (AGT) Tarifstelle 15b.7 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (i.V.m. der Gebührensatzung des Kreises Euskirchen) von dem Ökokontoinhaber erhoben.

§ 6 Sonstiges

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Abreden sind unwirksam. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig. Sollte eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile nicht davon berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

XXX, den.....

Euskirchen, den

Kreis Euskirchen

.....

.....